

Verkaufs-, Liefer-, Produkthaftung- und Zahlungsbedingungen

§ 1 AUFTRAGSERTEILUNG

Mit der Auftragserteilung an den Verkäufer, gleichgültig in welcher Form diese erfolgt, erkennt der Käufer die Lieferungs-, Produktions-, und Zahlungsbedingungen des Verkäufers für die Dauer der gesamten Geschäftsbeziehung an. Das gilt auch beim Verkauf ab Reiselager. Es gelten ausschließlich diese allgemeinen Lieferungs-, Produktions-, und Zahlungsbedingungen. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Käufers geltend nur insoweit, als der Verkäufer ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.

§ 2 PREISE UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

- a) Die angegebenen Preise des Verkäufers gelten nur für den einzelnen Auftrag. Nachbestellung gelten als neue Aufträge;
- b) die gesetzliche Mehrwertsteuer tritt zu diesen Preisen hinzu;
- c) der Käufer kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen aufrechnen;
- d) ist der Käufer mit der Annahme der Ware oder der Zahlung in Verzug, sind wir ungeachtet weitergehender Ansprüche während dieser Zeit berechtigt, weitere Lieferungen zu verweigern, ohne das dem Käufer hieraus irgendwelche Rechte erwachsen;
- e) bei Zahlungsverzug des Käufers sind wir berechtigt, ihm für die Dauer des Verzugs Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der EZB zu berechnen;
- f) sämtliche durch verspätete Zahlungen verursachte Kosten, wie Mahnspesen, Inkassogebühren und dergleichen, gehen zu Lasten des Käufers;
- g) im Falle des Zahlungsverzugs sind wir nach unserer Wahl zum Rücktritt vom Vertrag oder zur Forderung von Schadensersatz berechtigt.

§ 3 LIEFERUNG

- a) Die Lieferung erfolgt ab Lager;
- b) eine Lieferfrist gilt nur, wenn sie schriftlich vereinbart ist. Sie ist eingehalten, wenn innerhalb der Frist die Ware das Lager verlassen hat oder die Versand- oder Abholbereitschaft gemeldet ist. Der Käufer kann erst drei Wochen nach Überschreitung des unverbindlichen Liefertermins den Verkäufer schriftlich auffordern, binnen angemessener Frist zu liefern. Mit Zugang der Aufforderung kommt der Verkäufer in Verzug.

Der Verkäufer ist berechtigt, Teillieferungen auszuführen soweit sie zumutbar sind, wobei jede Teillieferung rechtlich als selbstständiger Vertrag gilt.

§ 4 HAFTUNGSAUSSCHLUSS

- (1) Der Verkäufer haftet nur in Fällen des Vorsatzes, wenn durch seine Produkte das Leben, der Körper oder die Gesundheit des Käufers verletzt worden ist, nach den gesetzlichen Bestimmungen. Im Übrigen haftet der Verkäufer nur nach dem Produkthaftungsgesetz, wegen vorsätzlicher Verletzung wesentlicher Vertragspflichten oder soweit der Verkäufer den Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit des Liefergegenstandes übernommen hat. Der Schadensersatzanspruch für die schuldhaft Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht zugleich ein anderer der in Satz 1 oder 2 aufgeführten Fälle gegeben ist.
- (2) Die Regelungen des vorstehenden Abs. (1) gelten für alle Schadensersatzansprüche (insbesondere für Schadensersatz neben der Leistung und Schadensersatz statt der Leistung), und zwar gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Mängeln, der Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis oder aus unerlaubter Handlung. Sie gelten auch für den Anspruch auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen.
- (3) Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Käufers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

§ 5 VERZUGSHAFTUNGSBEGRENZUNG/HÖHERE GEWALT, ARBEITSKAMPFMASSNAHMEN, VERJÄHRUNGSVERKÜRZUNG

- (1) Ist die Nichteinhaltung von Fristen auf höhere Gewalt, z. B. Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, oder auf ähnliche, nicht vom Verkäufer zu vertretende Ereignisse, z. B. Streik oder Aussperrung, zurückzuführen, verlängern sich die Fristen um die Zeiten, während derer das vorbezeichnete Ereignis oder seine Wirkungen andauern.
- (2) Soweit eine neue Sache Liefergegenstand ist, beträgt die Verjährungsfrist wegen Mängeln, gleich aus welchem Rechtsgrund, einheitlich ein Jahr. Diese Verjährungsfrist gilt für sämtliche Schadensersatzansprüche mit Ausnahme im Falle des Vorsatzes oder bei arglistigem Verschweigen eines Mangels oder soweit der Verkäufer eine Garantie für die Beschaffenheit des Gegenstandes übernommen hat. Die Verjährungsfrist beginnt bei allen Schadensersatzansprüchen mit der Lieferung.
- (3) Die vorstehenden Regelungen gelten entsprechend für Schadensersatzansprüche, die mit einem Mangel nicht im Zusammenhang stehen. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Käufers ist mit den vorsehenden Regelungen nicht verbunden.

§ 6 MUSTERSENDUNGEN

Werden Muster sendungen übersandt, dann gilt die Ware als käuflich (fest) vom Empfänger übernommen. Für die Zeit der Musterung übernimmt der Musternehmer die volle Haftung für Verlust oder Beschädigung. Er ist hierauf verpflichtet für den vollen Versicherungsschutz dieser Ware zu sorgen. Auch für Muster sendungen gelten ausschließlich die Lieferungs-, Produktions- und Zahlungsbedingungen des Verkäufers.

§ 7 MÄNGELRÜGEN

Mängelrügen sind vom Verkäufer unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche nach Wareneingang am Bestimmungsort schriftlich dem Verkäufer gegenüber zu erheben. Werden Mängelrügen vom Verkäufer anerkannt, kann der Käufer nur Ersatzlieferung verlangen. Ein Schadensersatzanspruch entsteht nicht.

§ 8 EIGENTUMSVORBEHALT

- (1) Der Verkaufsgegenstand bleibt Eigentum des Verkäufers bis zur Erfüllung sämtlicher ihm gegen den Käufer aus der Geschäftsverbindung zustehenden Ansprüche.
- (2) Für den Fall der Veräußerung oder Verarbeitung des Kaufgegenstandes tritt der Käufer hiermit seinen Anspruch aus der Weiterveräußerung gegen seinen Abnehmer mit allen Nebenrechten sicherungshalber an den Verkäufer ab, ohne dass es noch weiterer besonderer Erklärungen bedarf. Die Abtretung gilt einschließlich etwaiger Saldoforderungen. Die Abtretung gilt jedoch nur in Höhe des Betrages, der dem vom Verkäufer in Rechnung gestellten Preis des Liefergegenstandes entspricht.

§ 9 GERICHTSORT, GERICHTSSTAND, ANZUWENDENDEN RECHT

Alleiniger Gerichtsstand ist bei allen aus dem Vertragsverhältnis sich ergebenden Streitigkeiten der Sitz des Verkäufers in Schwäbisch Hall. Beiderseitiger Erfüllungsort ist ausschließlich Schwäbisch Hall. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.